

„Stärkung von Regionalen Innovationssystemen mithilfe von Clusterinitiativen und Netzwerken“ - Aufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 30. Januar 2025

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unterstützt Vorhaben zum Ausbau und zur Weiterentwicklung regionaler Innovationssysteme (RIS). Die Mittel stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027. Die Grundlage für diesen Förderaufruf bildet die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovationssysteme und Nachhaltigkeit 2021-2027 (VwV EFRE- RegioInn2030), insbesondere Ziffer 7 der VwV EFRE-RegioInn2030. Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Hintergrund der Förderung

Baden-Württemberg ist ein Land der regionalen Vielfalt. Jede Region ist von ihren eigenen Stärken, Herausforderungen und Potenzialen gekennzeichnet.

Mit der fortgeschriebenen Innovationsstrategie (2020) will das Land dazu beitragen, die herausragende Position des deutschen Südwestens als Wirtschafts- und Innovationsstandort langfristig zu sichern. Im europäischen und globalen Vergleich muss hierfür insbesondere die Innovationsdynamik Baden-Württembergs wieder nachhaltig gestärkt werden. Um vorhandene Stärken mit neuen technologischen Möglichkeiten zu verknüpfen und neue Wertschöpfungspotentiale zu erschließen, zielt Baden-Württemberg mit seiner Innovationsstrategie auf die Zukunftsfelder:

- Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0,
- nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- Gesundheitswirtschaft,
- Ressourceneffizienz und Energiewende sowie
- nachhaltige Bioökonomie ab.

Innovationsfördernde Kooperationen zwischen Industrie, Forschungseinrichtungen und Intermediären prägen den technologischen Fortschritt wie kaum andernorts. Und die internationale Ausrichtung der Unternehmen mit ihren hochqualifizierten Arbeitskräften stärkt Baden-Württembergs Position als Global Player.

Gleichzeitig stellen Transformation und Strukturwandel - insbesondere die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Übergang zu einer Netto-Null-Emissions-Ökonomie ("Net-Zero-Economy") - nicht nur einzelne Unternehmen, sondern auch Wirtschaftsräume vor neue und bislang nicht dagewesene Herausforderungen.

Hierfür muss jede Region - entlang ihrer spezifischen Ausgangslage - entsprechende individuelle Lösungen finden. Dies bedeutet, dass die Regionen Baden-Württembergs selbst eine zunehmend wichtigere Rolle einnehmen, um ihre Innovationsökosysteme an die regionsspezifischen Transformationspotenziale anzupassen.

Zur Rolle von Clusterinitiativen und Netzwerken im Transformationsprozess und im Innovationsökosystem

Clusterinitiativen und Netzwerke agieren an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Als Intermediäre mit einer starken unternehmerischen Basis sind Clusterinitiativen und Netzwerke wichtige Akteure innerhalb eines Innovationsökosystems, die Innovationsprozesse erleichtern, beschleunigen und so auch als Katalysatoren von Transformationsprozessen fungieren.

Um die Fähigkeiten der regionalen Clusterinitiativen und Netzwerke für den Transformationsprozess im regionalen Innovationsökosystem noch besser nutzen zu können, müssen diese weiter gestärkt und gezielt in ihrem Fähigkeitsaufbau hinsichtlich der regionalen Transformationsprozesse unterstützt werden.

Dabei spielt die clusterübergreifende Zusammenarbeit ("Cross-Clustering") eine große Rolle. Denn sie unterstützt die gemeinsame Nutzung von sektorübergreifendem und interdisziplinärem Wissen im Innovationsökosystem und ermöglicht es, die einzelnen Wissensgrundlagen neu zu kombinieren, was wiederum die Grundlage für neue Geschäftsmodelle und innovative Technologien bildet.

2. Ziel und Inhalt der Förderung

Mit diesem Förderaufruf sollen Clusterinitiativen und Netzwerke befähigt werden, die Transformationsherausforderungen in den regionalen Innovationssystemen zukünftig noch besser bewältigen zu können. Somit werden die regionalen Innovationssysteme nachhaltig gestärkt. Die Unterstützung beim Fähigkeitsaufbau der Clusterinitiativen und Netzwerke muss dabei einen direkten Beitrag zur regionalen Strategie haben, die den im regionalen Konsens verabschiedeten Umsetzungsplan zur Entwicklung einer Region ausweist. Clusterinitiativen und Netzwerke sollen durch diese Förderung bei der Umsetzung der regionalen Strategie als Katalysatoren von Transformationsprozessen helfen und genutzt werden. Gerade die besondere Nähe von Clusterinitiativen und Netzwerken zu ihren Mitgliedsunternehmen ermöglicht einen direkten Zugang zu Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU). Dadurch lässt sich transformationsrelevantes Wissen aus verschiedenen Bereichen des Innovationssystems mobilisieren und dabei auch schnell auf Marktdynamiken reagieren.

Die sogenannten "Lead-Organisationen", die für die Erstellung der regionalen Strategie in Verbindung mit den Intermediären vor Ort verantwortlich sind, agieren als Koordinatoren in der Region und sollen daher in das Antragsverfahren zu dieser Förderung miteingebunden werden (s. Nr. 5 dieses Aufrufs). Im Fokus der Förderung steht die Umsetzung der regionalen Strategie mithilfe von Clusterinitiativen und Netzwerken. Dabei sind folgende Ansätze förderfähig:

Cross-Cluster-Ansatz¹:

- Mit der Förderung sollen im Rahmen eines Cross-Cluster-Ansatzes kooperative Modellvorhaben unterstützt werden, die transformative Themenfelder der regionalen Strategie adressieren. Dabei schließen sich Clusterinitiativen zusammen, um crosssektorale Kooperationen zu bilden und damit Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus den verschiedenen Clusterinitiativen ziel- und bedarfsgerecht zusammenzubringen. Es soll durch diesen Ansatz ein direkter Beitrag zur Umsetzung der regionalen Strategie erbracht werden. Dieser Ansatz muss für die antragstellende Clusterinitiative/das antragstellende Netzwerk

¹ Förderfähige Cross-Clusteransätze können einen intra- oder inter-sektoralen Charakter haben.

neuartig sein und darf nicht bereits in der Vergangenheit konzipiert oder implementiert worden sein.

Ansatz neue und kollaborative Geschäftsmodelle:

- Mit der Förderung sollen neue und kollaborative Geschäftsmodelle von Clusterinitiativen und Netzwerken entwickelt und erprobt werden, die einen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Strategie leisten. Hierbei soll auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen stattfinden. Zudem sollen neue Partnerschaften und Unternehmen in die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells integriert werden.

Neue Dienstleistungen und Services:

- Mit der Förderung soll die Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen und Services durch Clusterinitiativen und Netzwerke initiiert werden. Hierbei gilt es, solche Dienstleistungen und Services zu entwickeln, die die Clusterakteurinnen und -akteure bei der Bewältigung des Transformations- und Strukturwandels entsprechend der regionalen Strategie unterstützen. Diese Dienstleistungen und Services müssen für die antragstellende Clusterinitiative bzw. das antragstellende Netzwerk neuartig sein und dürfen nicht bereits in der Vergangenheit konzipiert oder implementiert worden sein.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Clusterinitiativen und Netzwerke, die in der Clusterdatenbank des Landes gelistet sind. Unter Clusterinitiativen und Netzwerken im Sinne des Aufrufs sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnerinnen und Partnern zu verstehen, die die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit durch beispielsweise die Nutzung digitaler Mittel, die Förderung der gemeinsamen Nutzung von Innovationskapazitäten, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter Unternehmen und anderen

Einrichtungen anregen. Kooperationen von Clusterinitiativen und Netzwerken sind in Form von Teilprojektanträgen möglich. In Fällen von Kooperationen ist ein federführendes Teilprojekt zu benennen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektlaufzeit

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Antragsstellers.

Die Projektlaufzeit beträgt bis zu drei Jahren. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des EFRE-Förderhandbuchs, sowie der einschlägigen Regelung des Artikels 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) Nr. 651/2014, in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben - gemäß entsprechender Qualifikation und Tätigkeit, maximal bis zur Höhe vergleichbar der Endstufe der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und Sachkosten, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent der kalkulierten Personalausgaben.

Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Eine weitergehende Abrechnung im Rahmen der Sachkosten ist ausgeschlossen. Weitere, nicht-förderfähige Ausgaben sind in Ziffer 7.2. der VwV EFRE-RegioInn2030 festgelegt.

Für die Förderung nach diesem Aufruf stehen insgesamt maximal 2 600 000 Euro zur Verfügung.

Pro Antrag kann die Fördersumme maximal 200 000 Euro betragen. Dies entspricht förderfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 500 000 Euro.

Die Fördersumme muss mindestens 100 000 Euro betragen. Dies entspricht förderfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 250 000 Euro.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die „Lead-Organisation“ der Region, die für die regionale Strategie zuständig ist, muss in den Prozess der Antragstellung eingebunden werden. Diese muss sicherstellen, dass das geplante Vorhaben für die Erfüllung der regionalen Strategie zuträglich ist und somit auf diese einzahlt. Dies hat sie über ein entsprechendes Schreiben zu bestätigen.

Förderfähig ist grundsätzlich ein Vorhaben je Antragstellerin bzw. Antragsteller. Bei Kooperationen kann aus fachlichen Erwägungen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Kosten desselben Inputs dürfen nicht mehrfach geltend gemacht werden, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Zudem muss im Antrag nachvollziehbar dargelegt werden, dass das Vorhaben über die Förderung hinaus tragfähig und nachhaltig sein wird.

Alle Vorhaben müssen einen Zielbeitrag zur Realisierung der Programmziele des EFRE-Programms Baden-Württemberg leisten. Im Hinblick auf diesen Aufruf ist die Zahl der KMU, die von Tätigkeiten der Kompetenzentwicklung eines lokalen / regionalen Ökosystems profitieren zu benennen. Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta der Grundrechte“), „Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive („Geschlechtergleichstellung“)" und „Nichtdiskriminierung“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

6. Antragstellung

Anträge können bis 10.04.2025 eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der für die regionale Strategie zuständigen regionalen Organisation beizufügen. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlussfrist). Zusätzlich sind die Anträge in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) an efre@l-bank.de einzureichen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.efre-bw.de (Rubrik Förderung) abrufbar. Das Vorhaben wird im Zuge der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit der Europäischen Kommission bekannt gemacht sowie auf einschlägigen Plattformen des EFRE publiziert. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger stimmt ausdrücklich einer derartigen Publikation (Projektdarstellung sowie Förderdaten) zu.

Zusätzlich ist als Anlage zum Antrag ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan aufgeschlüsselt nach den Kalenderjahren der Laufzeit und untergliedert in Personalausgaben sowie Sachausgaben einzureichen. Die Eigenanteile der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und ggfs. der Projektpartnerinnen und -partner sind auf der Finanzierungsseite darzustellen.

7. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den folgenden Kernprojektauswahlkriterien:

- Innovationspotenzial des Vorhabens
 - Tragfähigkeit der Projektkonzeption,
 - Einbindung des Vorhabens in eine existierende regionale Strategie im Sinne dieses Aufrufs,
 - Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens
- Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern
- Beitrag zum Spezifischen Ziel „Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum“.

- Zielbeiträge (Indikatoren- und Querschnittsziele).

Das Vorhaben ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Darüber hinaus gelten die übergeordneten Projektauswahlprinzipien des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (www.efre-bw.de/regelungen-2/).

8. Ansprechpersonen

Ansprechpartnerin in der L-Bank

Bereich Finanzhilfen

Frau Luisa Riffel

0721 150-3862

E-Mail: efre@l-bank.de

Fachliche Ansprechpartnerin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 32 „Clusterpolitik und regionale Wirtschaftspolitik“

Frau Hannemarie Eninger

0711 123-2340

E-Mail: hannemarie.eninger@wm.bwl.de